

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur Art of Events

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Geschäftsbedingungen (AGB) sind für alle Verträge, die von der Agentur Art of Events (nachfolgend Agentur) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber) abgeschlossen werden, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Planung und Durchführung von Firmen- und Privatveranstaltungen, Consulting, Projektmanagement, Druck/Layout/Datenerstellung sowie für die Weitervermietung von Veranstaltungsgegenständen und Zubehör an den Auftraggeber. Mit Beauftragung der Agentur erkennt der Auftraggeber diese AGB an. Dies gilt auch im Fall künftiger Geschäftsbeziehung, auch wenn nicht noch einmal ausdrücklich im Einzelfall auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

1.2

Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Agentur sich mit diesen schriftlich einverstanden erklärt, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber auf die Geltung seiner AGB im Rahmen der Anbahnung oder bei Abschluss des Auftrags hinweist.

1.3

Die Abnahme der von der Agentur angebotenen Leistungen durch den Auftraggeber gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser AGB.

1.4

Sofern zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Einzelbeauftragung vereinbarte Regelungen diesen AGB widersprechen, gelten die Regelungen der Einzelbeauftragung vorrangig vor den AGB.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

2.1

Die Angebote der Agentur sind stets freibleibend. Abbildungen und Beschreibungen etc. der Agentur, z. B. im Prospekt, im Internet und sonstige Beschreibungen dienen

lediglich der Illustration und sind nicht verbindlich. Eine Gewähr für die Einhaltung wird von der Agentur nicht übernommen.

2.2

Der Einzelauftrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Agentur zustande. Weicht der Auftraggeber bei seiner Beauftragung vom ursprünglichen Angebot der Agentur ab, ist er verpflichtet, die Abweichung ausdrücklich zu kennzeichnen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so kommt der Einzelauftrag im Zweifel nur mit dem Inhalt zustande, wie er ursprünglich von der Agentur in ihrem Angebot beschrieben wurde. Die Erbringung der Leistung durch die Agentur erfolgt auf der Grundlage und im Umfang nach dem erteilten Einzelauftrag.

2.3

Jegliche Änderung, die der Auftraggeber wünscht, ist gesondert mit der Agentur zu vereinbaren. Bei einer Änderung des ursprünglichen Auftrags ist die Agentur berechtigt, die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen. Führt die Veränderung zu einer Verringerung des Leistungsumfangs für die Agentur, wird dies als eine teilweise Stornierung des Auftrags gewertet.

2.4

Mit der Beauftragung der Agentur akzeptiert der Auftraggeber die im Angebot bezeichneten Leistungen von Drittunternehmen, welche durch die Agentur in Absprache mit dem Auftraggeber entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers beauftragt werden (z. B. Künstler, Caterer, Hotels etc.).

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1

Die in den Angeboten der Agentur angebotenen Preise verstehen sich in Euro und zzgl. gesetzlich anfallender Steuern.

3.2

Die Höhe der Vergütung wird in dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.

3.3

Anfallende Gebühren, öffentlich-rechtliche Abgaben und sonstige Kosten, wie z. B. GEMA-Gebühren, Beiträge zur Künstler-Sozialversicherung, Haftpflicht- und sonstige Schadenversicherungen, behördliche Anmeldungen, Energie-, Wasser- und Abfallentsorgungskosten etc. trägt der Auftraggeber. Tritt die Agentur in Vorleistung, so sind diese Kosten vom Auftraggeber gegen Nachweis der Agentur zu erstatten.

3.4

Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen, wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen sowie die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Die Reisezeit wird der Agentur als Aufwand pauschal mit einem jeweils im Einzelauftrag zu vereinbarenden Stundensatz gegen Nachweis der Reisezeit vergütet. Als Nachweise dienen hierbei schriftliche Angaben der Agentur oder der von ihr Beauftragten über Beginn und Ende der Reisezeit.

3.5

Auslagen der Agentur, z. B. für Telefon, Porto, Versicherung, Verzollung etc. kann die Agentur dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Die Agentur ist dabei berechtigt, eine pauschale Abgeltung in Höhe von maximal ... % auf den Nettorechnungsbetrag vorzunehmen.

3.6

Bedient sich die Agentur in Absprache mit dem Auftraggeber zur Vertragsdurchführung Dritter (z. B. Künstler, Caterer, Veranstalter, Hotels etc.) berechnet die Agentur bei einer Weiterbelastung dieser Kosten an den Auftraggeber eine im Einzelfall zu verhandelnde gesonderte Vergütung.

3.7

Vom Leistungsumfang des Vertragsverhältnisses nicht mit umfasste Leistungen, die auf zusätzlichen Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers, durch fehlende oder unvollständige Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers, durch nicht von der Agentur zu vertretende Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit es sich hierbei nicht um Erfüllungsgehilfen der Agentur handelt, erforderlich werden, oder aber während der Durchführung der Veranstaltung aufgrund kurzfristiger Veranlassung durch den Auftraggeber erbracht werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich gem. den jeweils gültigen Vergütungssätzen der Agentur in Rechnung gestellt.

3.8

Verzögert sich die Ausführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung ihrer Vergütung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

3.9

Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Zahlungen in bar oder durch Überweisung auf eines der von der Agentur angegebenen Kontos zu leisten.

3.10

Von der Agentur erteilte Rechnungen sind mangels anderweitiger Vereinbarungen binnen zwei Wochen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen. Bei einer Überschreitung des Zahlungsziels ist die Agentur berechtigt, auch ohne ausdrückliche Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, bei Unternehmen als Vertragspartner, in Höhe von 8 Prozentpunkten und bei Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten p. A. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen.

3.11

Im Fall eines Zahlungsverzuges nach erfolgter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom Antraggeber zu verlangen.

3.12

Die Agentur ist berechtigt, dem Auftraggeber Abschlagsrechnungen von bis zu 50 % der Gesamtvergütung sowie Teilrechnungen über Teilleistungen zu stellen.

3.13

Im Fall von Festpreisvereinbarungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Vergütung wie folgt fällig:

- a) 30 % bei Abschluss der Beauftragung für die konkrete Veranstaltung
- b) 30 % bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- c) 30 % der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- d) 10 % der vereinbarten Vergütung nach Erhalt der Endabrechnung

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1

Der Auftraggeber schuldet alle Handlungen in seinem Bereich, die für die Erbringung der Leistungen durch die Agentur notwendige Voraussetzungen sind, es sei denn beim Einzelauftrag wird hierzu etwas anderes gesondert festgelegt. Insbesondere hat der Auftraggeber der Agentur kostenfrei, fristgerecht und uneingeschränkt die für die zu erbringenden Leistungen notwendige Informationen, Datenmaterial, Hard- und Software, Werbemittel etc. zur Verfügung zu stellen. Sofern der Auftraggeber Flächen und Räumlichkeiten für die Durchführung einer Veranstaltung oder eines Projekts zur Verfügung stellt, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projekts bereit gestellten Flächen und Räumlichkeiten zu dem Veranstaltungs-/Projektzweck geeignet und zugelassen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung durch die Agentur einzuholen,

Flächen und Räumlichkeiten gegen allgemeine Gefahren zu sichern und mögliche Gefahrenquellen auszuschließen. Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der von ihm zur Verfügung gestellten Flächen und Räumlichkeiten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur von jeglicher Haftung, die sich aus dem Fehlen einer behördlichen Genehmigung, aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Flächen und/oder Räumlichkeiten ergeben könnten, freizustellen.

4.2

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch die Agentur erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber nicht persönlich zur Verfügung steht, wird er in seinem Namen und auf seine Kosten einen Verantwortlichen benennen, der als Kontaktperson und Ansprechpartner der Agentur zur Verfügung steht. Sofern die Agentur nach der Erbringung von Teilleistungen (z. B. Budgetplanung, Ablaufplanung, Konzepterstellung etc.) eine Freigabe wünscht, hat der Auftraggeber bzw. der von ihm benannte Verantwortliche, die Freigabe zu erteilen bzw. aus Sicht des Auftraggebers notwendige Korrekturen oder Verbesserungen unverzüglich mitzuteilen.

4.3

Sofern durch eine schuldhafte Verzögerung oder Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers der Agentur ein zusätzlicher Aufwand oder Kosten entstehen oder aber die Durchführung der Veranstaltung/Projekts unmöglich wird, haftet der Auftraggeber der Agentur auf Ersatz des ihr entstehenden Schadens.

4.4

Stellt der Auftraggeber zur erforderlichen Leistungserbringung Gegenstände zur Verfügung, hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass diese zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der Agentur benannten Ort angeliefert werden. Der Auftraggeber trägt dabei die Verantwortung und Haftung dafür, dass die gelieferten Gegenstände zur Erfüllung des Vertragszwecks geeignet, einwandfrei und soweit erforderlich, zugelassen sind. Die Rücklieferung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Teile/Gegenstände erfolgt unfrei ab dem Verwendungsort auf Gefahr des

Auftraggebers. Ein von der Agentur unverschuldeter Untergang auf dem Transport oder aber das Abhandenkommen der angelieferten Teile/Gegenstände am Verwendungsort geht zu Lasten des Auftraggebers.

5. Abnahme

5.1

Handelt es sich bei der von der Agentur im Rahmen des Vertrags vorgenommenen Planung und Durchführung der Leistungen um eine Dienstleistung, schuldet die Agentur keinen bestimmten Erfolg dieser Leistung.

5.2

Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen der Agentur und dem Auftraggeber um einen Werkvertrag, so ist der Auftraggeber zur Abnahme der Leistungen zu dem von der Agentur genannten Fertigstellungstermin verpflichtet. Die Leistung der Agentur gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht in angemessener Zeit nach Anzeige der Fertigstellung oder Übergabe des Werkes ablehnt. Als angemessene Zeit gelten in der Regel fünf Werkzeuge nach der Fertigstellung oder Übergabe des Werkes. Sollte diese Frist ausnahmsweise zu kurz bemessen sein, hat der Auftraggeber die Gründe darzulegen, aus denen es ihm nicht möglich war, innerhalb dieser Frist die Ablehnung zu erklären und dies unverzüglich nachzuholen. Handelt es sich um Mängel, die die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigt dies den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5.3

Am Tag des Zugangs der Fertigstellungsanzeige geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Agentur dem Auftraggeber die Leistung aus Gründen nicht zur Verfügung stellen kann, die der Auftraggeber zu vertreten hat. In diesem Fall gilt die Leistung der Agentur als erfüllt.

6. Gewährleistung

6.1

Rügt der Auftraggeber die nicht ordnungsgemäße oder vollständige Erfüllung des Vertrags, kann er grundsätzlich zunächst nur die Nacherfüllung in Form einer Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung obliegt der Agentur, die, soweit dem Auftraggeber möglich und zumutbar, auch eine Ersatzlieferung vornehmen kann.

6.2

Der Auftraggeber kann wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder aber eine angemessene Minderung des Preises verlangen, wenn wenigstens zwei Nachbesserungsversuche der Agentur wegen des gleichen Mangels erfolglos geblieben sind.

6.3

Veräußert der Auftraggeber die Waren oder Leistungen der Agentur oder verarbeitet er diese weiter, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

6.4

Im Übrigen gelten, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Haftung

a) Haftung des Auftraggebers

Soweit in diesen AGB oder in Einzelvereinbarungen nichts anderes geregelt, haftet der Auftraggeber der Agentur für den Verlust oder die Beschädigung der an ihn vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Höhe des Ersatzanspruchs der Agentur bei Beschädigung, werden die Kosten für die Beseitigung des Schadens an dem beschädigten Gegenstand

zugrunde gelegt. Bei Verlust des Gegenstandes oder im Falle einer aus wirtschaftlichen Gründen nicht gebotenen Reparatur des beschädigten Gegenstandes wird der Wiederbeschaffungswert zur Bemessung des Ersatzanspruchs der Agentur zugrunde gelegt.

b) Schadenersatzansprüche gegen die Agentur

7. b) 1

Die Agentur haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Agentur oder eines Vertreters oder aber eines Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Agentur nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, im Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln oder bei Abgabe einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes.

7. b) 2

Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer, der in Satz 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

7. b) 3

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, insbesondere für Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, in diesem Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – wird ausgeschlossen.

7. b) 4

In den Fällen der zulässigen Haftungsbegrenzung bei einfacher Fahrlässigkeit wird

die Höhe der Ersatzleistung begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 500.000,-- Euro.

7. b) 5

Soweit die Haftung in zulässiger Weise ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Agentur.

8. Höhere Gewalt

8.1

Tritt ein Ereignis oder Umstand ein, welches eine der Vertragsparteien daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, muss dies die betroffene Partei nachweisen, dass

- dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt;
- es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte;
- die Auswirkung des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.

8.2

Bis zum Beweis des Gegenteils wird, insbesondere bei den folgenden, eine der Parteien betreffende Ereignisse, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt erfüllen:

- a) Krieg, umfangreiche militärische Mobilisierung
- b) Bürgerkrieg, Terrorakte
- c) Handelsbeschränkungen, Embargo
- d) Enteignung, Verstaatlichung
- e) Seuchen, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse
- f) Explosionen, Feuer, Zerstörung von Ausrüstungen
- g) Arbeitsunruhen (z. B. Boykott, Streik und Aussperrung)

8.3

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.

8.4

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht befreit. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Mitteilung an die andere Partei erfolgt.

8.5

Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses nur vorübergehend, so gelten die im vorherigen Absatz dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

8.6

Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf es sich bei Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

8.7

Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die Partei das Recht, den betroffenen

Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen.

8.8

Im Fall der Kündigung geltend die Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung.

8.9

Eine Unzumutbarkeit ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, in jedem Fall anzunehmen, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage übersteigt.

9. Stornierung durch den Auftraggeber

9.1

Der Auftraggeber ist berechtigt, bis eine Woche vor der vereinbarten Leistungserbringung den Vertrag zu kündigen (stornieren). Im Fall einer Stornierung gelten ausschließlich die nachfolgenden Regelungen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes im Einzelfall vereinbart.

Im Fall einer Stornierung hat der Auftraggeber sämtliche bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Kosten und eingegangenen Verbindlichkeiten der Agentur zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung geltend gemacht werden. Zur Minimierung möglicher Kosten wird die Agentur ihrerseits nach erfolgter Stornierung vereinbarte Stornierungsrechte gegenüber Dritten geltend machen.

9.2

Sofern in einer Einzelvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgend aufgeführten Stornogebühren, die der Auftraggeber im Fall einer Stornierung des Auftrags zu bezahlen hat.

- Bei einer Stornierung bis 60 Tage vor dem vereinbarten Tag der Veranstaltung 50 % der vereinbarten Vergütung;

- bei ein Stornierung bis 30 Tage vor dem vereinbarten Tag der Veranstaltung 75 % der vereinbarten Vergütung;
- bei einer Stornierung zwischen 10 und 15 Tagen vor dem vereinbarten Tag der Veranstaltung 90 % der vereinbarten Vergütung;
- bei einer Stornierung am vorletzten und letzten Tag vor dem vereinbarten Tag der Veranstaltung 100 % der vereinbarten Vergütung.

9.3

Sofern der Auftraggeber im Einzelfall nachweist, dass sich die Agentur in Bezug auf den konkret stornierten Auftrag einen höheren Betrag an ersparten Aufwendungen oder tatsächlich erzielten oder aber an möglichen anderweitigen Erwerb anrechnen lassen muss, vermindern sich die vorgenannten Beträge entsprechend.

9.4

Sofern eine Stornierung aufgrund der in Ziff. 8 beschriebenen höheren Gewalt erfolgt, die bei Abschluss des stornierten Auftrags noch nicht absehbar war, verbleibt es bei einer Verpflichtung des Auftraggebers, die Kosten und eingegangenen Verbindlichkeiten der Agentur zu tragen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, anstatt der Stornierungsgebühr die tatsächlich bis zum Zeitpunkt der Stornierung erbrachten Leistungen der Agentur anteilig zu bezahlen.

9.5

Eine Stornierung hat schriftlich durch Erklärung gegenüber der Agentur zu erfolgen.

9.6

Betrifft die Stornierung nicht den gesamten Vertrag, sondern nur Teilleistungen des Vertrages, sind die vorgenannten Regelungen entsprechend anzuwenden. Die Berechnung der Stornierungsgebühr erfolgt in diesem Fall im Verhältnis des Anteils der Teilleistung an der Gesamtvergütung.

10. Partner/Lieferanten/Dritte (DJs/Künstler/Akteure, Promoter etc.)

Für Partner/Lieferanten/Dritte, wie beispielsweise Akteure, Promoter, Dekorateure, DJs etc., welche von der Agentur für die Durchführung von Veranstaltungen gebucht werden, gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis folgendes:

10.1

Der Partner/Lieferant/Dritte versichert der Agentur gegenüber ausdrücklich, ein angemeldetes Gewerbe zu haben, auf eigene Rechnung arbeiten zu dürfen und seine Dienstleistungen für mehrere Auftraggeber durchzuführen. Er bestätigt dabei ausdrücklich, dass keine Scheinselbstständigkeit gegeben ist.

10.2

Mit der Bestätigung des für die Agentur durchzuführenden Auftrags bestätigt der Partner/Lieferant/Dritte zugleich weiterhin, dass er der Sozialversicherungspflicht und/oder der Steuerpflicht eigenverantwortlich nachkommen wird und die Agentur als Auftraggeber in jedem Fall schad- und klaglos halten wird. Sollte der Agentur durch Falschangaben des Partners/Lieferanten/Dritten ein Schaden entstehen, so ist der Partner/Lieferant/Dritte der Agentur hierfür haftbar.

10.3

Der Partner/Lieferant/Dritte haftet für sämtliche entstandenen Schäden selbst, wie z. B. Schäden an Fahrzeugen der Autovermietung, Gebühren wg. Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, Körperverletzung von Personen etc. Eine Haftung der Agentur wird insoweit in gesetzlich zulässigem Rahmen ausgeschlossen.

10.4

Der Partner/Lieferant/Dritte ist nicht weisungsbefugt. Dies entbindet ihn aber nicht von seiner Verpflichtung, die im Vertrag mit dem Auftragnehmer vereinbarten Eventinhalte im Sinne der Agentur ordnungsgemäß und vertragsgemäß umzusetzen.

11. Geheimhaltung

11.1

Die Vertragsparteien verpflichten sich über alle ihnen während der Anbahnung und Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen auch nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen weder selbst zu nutzen noch durch Dritte nutzen zu lassen. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die die empfangene Partei von Dritten ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten erhalten hat oder allgemein in der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden. Dokumentierte vertrauliche Informationen sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Der jeweilige Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können. Kein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn der jeweilige Vertragspartner gesetzlich verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen an Dritte, insbesondere staatliche Stellen, weiterzugeben.

Unbeschadet dieser Geheimhaltungsverpflichtung können die Parteien auftragsbezogen weitergehende Bedingungen in einer Geheimhaltungsvereinbarung vereinbaren.

11.2

Der Lieferant / Vertragspartner, seine mit ihm verbundenen Unternehmen, sein Personal oder von ihm in sonstiger Weise beauftragte Dritte verpflichtet sich, die eingegangenen Vertragsbedingungen als solche, wie auch Inhalte der Vertragsbedingungen, sowie alle von der Agentur Art of Events im Zusammenhang oder aus Anlass der Eingehung der Vertragsbeziehung erhaltenen Informationen, die als vertraulich und/oder urheberrechtlich geschützt bezeichnet wurden oder aufgrund Art und Inhalt der Informationen bzw. auch der Art und Weise ihrer Offenlegung von einem vernünftigen Dritten als vertraulich und/oder urheberrechtlichen geschützt gelten sollten, vertraulich zu behandeln und diese Informationen ausschließlich für Zwecke der Erfüllung des Auftrags zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei alle Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Lieferungen, Spezifikationen sowie andere Informationen, seien sie technischer oder kommerzieller Art, die von Art of Events im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellt oder entwickelt wurden, einschließlich des Arbeitsergebnisses des Lieferanten/Kunden oder der

Agentur selbst

Als vertraulich zu behandeln sind insbesondere auch der Name und der Zweck des Auftrags, für den die Agentur oder in deren Auftrag der Lieferant/Kunde tätig werden sollen. Der Vertragspartner wird ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens der Agentur weder Logos, Handelssymbole, Handelsnamen oder Warenzeichen noch andere Eigentumsrechte der Agentur oder ihrer Vertragspartner verweisen. Der Vertragspartner verpflichtet sich zudem weder in schriftlicher noch in digitaler Form, sei es in Broschüren, Kundenlisten, Anzeigen oder sonstigen Medien Erklärungen abzugeben oder aber Anzeigen zu veröffentlichen, die sich auf die Agentur, ihre Vertragspartner oder erfolgte Bestellungen beziehen oder aber in sonstiger Weise auf die Agentur oder die mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Vertragspartner verweisen, es sei denn, es liegt hierzu vorab eine schriftliche Zustimmung seitens der Agentur und /oder des verbundenen Unternehmens bzw. Vertragspartner der Agentur vor.

12. Copyright/Urheberrechte/Nutzungsrechte/Referenz

12.1

Sämtliche von der Agentur selbst oder durch von ihr beauftragten Dritte erstellten Konzepte, Gestaltungen, Präsentationen, Logos, Pläne, Grafiken, Ideen, Texte, Fotos oder sonstige Unterlagen sind Eigentum der Agentur und unterliegen als persönliche geistige Schöpfung dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt und bedarf der Zustimmung der Agentur bzw. der Rechteinhaber. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt auch für Konzepte und Entwürfe. Veränderungen an den Leistungsergebnissen dürfen nur die Agentur oder von dieser ausdrücklich entsprechend beauftragten Personen vorgenommen werden. Alle Leistungsergebnisse, Konzepte und Entwürfe dürfen ohne Zustimmung der Agentur nicht genutzt oder an Dritte weitergegeben werden. Dies umfasst auch Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Konzepte, Strategievorschläge oder Kalkulationen.

12.2

Eine Nutzung von Konzepten, Entwürfen etc. der Agentur ist dem Auftraggeber nur für die nach und in dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke gestattet.

12.3

Vervielfältigungen, Speicherung etc. sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Agentur zulässig.

12.4

Fotos, Filme, Negative, Bilddokumente etc., die von der Agentur oder in deren Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum der Agentur. Dies gilt auch dann, wenn sie dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

12.5

Führt die Agentur Aufträge nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen durch, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Agentur ist in diesem Fall nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Liegt eine Schutzrechtverletzung vor, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Agentur von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen. Den der Agentur hierdurch entstehenden Aufwand/Mehraufwand hat der Auftraggeber der Agentur zu ersetzen, es sei denn, die Schutzrechtverletzung war der Agentur bekannt oder offensichtlich.

12.6

Die Agentur ist berechtigt, Veranstaltungen aufzuzeichnen und diese auch für eigene Zwecke zu verwenden.

12.7

Die Agentur ist berechtigt, auf ihrer Website oder anderweitig den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dem ausdrücklich.

13. Aufbewahrung von Unterlagen/Gegenständen

Die Agentur bewahrt Unterlagen/Gegenstände, die den Einzelauftrag betreffen, für die Dauer von 6 Monaten auf. Im Fall der Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Filme, Fotos, Dias, CDs, Disketten etc.) verpflichtet sich der Auftraggeber, jeweils Duplikate herzustellen. Sofern der Auftraggeber Unterlagen und Gegenstände nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrags zurückverlangt, übernimmt die Agentur hierfür keine Haftung.

14. Datenschutz

14.1

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher in der Bundesrepublik Deutschland zu beachtender datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

14.2

Alle von der Agentur oder dem Auftraggeber erhobenen persönlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes oder anderer anzuwendender datenschutzrechtlicher Vorschriften werden ausschließlich zur Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und genutzt. Eine Weiterleitung an Dritte erfolgt nur, sofern dies für die Durchführung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt jegliche Datenverarbeitung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Datenschutzrechts. Die Agentur fundiert für den Auftraggeber hinsichtlich der erhobenen oder übergebenden Daten als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetzes. Soweit notwendig, werden die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die Auftragsdatenvereinbarung abschließen.

15. Aufrechnung und Abtretung

15.1

Der Auftraggeber darf Forderungen der Agentur nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

15.2

Eine Übertragung der Ansprüche und Nutzungsrechte aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur zulässig.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

16.1

Soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist, unterliegen diese AGB und die hierauf vereinbarten Einzelaufträge dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und nicht internationalen Kauf- oder Handelsrecht.

16.2

Sofern es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und wegen der Einzelaufträge das für den Sitz der Agentur zuständige Gericht.

17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel nicht berührt.

